

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.282/0001-V/8/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. CLAUDIA DREXEL, BA
PERS. E-MAIL • CLAUDIA.DREXEL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMWFW-96.115/0097-I/11/2016

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Mit E-Mail: post.i11@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 20 (§ 13a):

Der dynamische Verweis auf die Rohmilchverordnung in Abs. 4 Z 5 sollte vermieden werden, da es sich bei der verordnungsgebenden Stelle und dem Gesetzgeber des Maß- und Eichgesetzes um unterschiedliche normsetzende Autoritäten handelt (vgl. dazu LRL 63). Es wird daher angeregt, die Wendung „in der jeweils geltenden Fassung“ entfallen zu lassen.

Zu Z 37 (§ 35):

Der Verweis auf § 49 Abs. 7 sollte überprüft werden, insbesondere dahingehend, ob nicht auf Abs. 6 verwiesen werden sollte.

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Formulierung in Abs. 11 dahingehend präzisiert werden kann, dass die Wortfolge „Vorliegen einer entsprechenden Ermächtigung“ durch die Wortfolge „Vorliegen einer Ermächtigung für die entsprechende Messgeräteart“ ersetzt wird.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zum Layout wird angemerkt, dass zwischen allen Gliederungseinheiten und deren Bezeichnungen geschützte Leerzeichen zu setzen wären.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten: *„§ 7 wird in Abs. 1 folgender Einleitungssatz und Z 1 und Z 2 angefügt.“*

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit b und c):

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Die Novellierungsanordnung ist daher wie folgt zu formulieren: *„§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. b und c lautet.“*

Anstelle der Bezeichnung von Subliterae mit „ba)“ „bb)“ dürfte in der legistischen Praxis die Bezeichnung mit „aa)“, „bb)“ üblicher sein.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1 Z 6 lit b und d; Z 7):

Die Novellierungsanordnung hätte in Anbetracht der Ausführungen zu Z 4 zu lauten: *„§ 8 Abs. 1 Z 6 lit. b und d sowie Z 7 entfällt.“*

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 3 Z 3 bis 5):

Die Novellierungsanordnung hätte in Anbetracht der Ausführungen zu Z 4 zu lauten: *„§ 8 Abs. 3 Z 3 bis 5 entfällt.“*

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 4 und 5):

Die Novellierungsanordnung wäre in Anbetracht der Ausführungen zu Z 4 wie folgt zu formulieren: *„§ 8 Abs. 4 und 5 lautet.“*

Der zweite Satz des § 8 Abs. 4 erscheint sprachlich unvollständig.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 6 bis 8):

Die Novellierungsanordnung hätte in Anbetracht der Ausführungen zu Z 4 zu lauten: *„§ 8 Abs. 6 bis 8 entfällt.“*

Zu Z 13 (§ 11 Z 5):

Der überzählige Buchstabe beim Wort „soferne“ hätte zu entfallen.

Zu Z 14 (§ 12c Abs. 1 und 2):

Die Novellierungsanordnung wäre in Anbetracht der Ausführungen zu Z 4 wie folgt zu formulieren: „§ 12c Abs. 1 und 2 lauten:“

Zu Z 17 (§ 13 Abs. 2 Z 3 und 5):

Die Novellierungsanordnung hätte in Anbetracht der Ausführungen zu Z 4 zu lauten: „§ 13 Abs. 2 Z 3 und 5 entfällt.“

Zu Z 18 (§ 13 Abs. 3):

Zur besseren Lesbarkeit wird angeregt, nach der Wortfolge „bereitgehalten werden oder“ das Wort „wenn“ einzufügen sowie die Wortfolge „sofern darin“ und den davorstehenden Beistrich zu streichen.

Zu Z 20 (§ 13a):

In Abs. 1 Z 2 sollte das Schreibversehen im Wort „Konformitätsberwertungsstellen“ korrigiert werden.

Zu Abs. 1 Z 3 sollte geprüft werden, anstelle der Einzahl die Mehrzahl zu verwenden (vgl. den Einleitungsteil der Aufzählung in Abs. 1: „... in folgenden Stellen:“).

Zu Abs. 4 Z 7 wird angeregt, im Interesse einer sprachlich konsistenten Aufzählung das Wort „die“ im Einleitungsteil entfallen zu lassen und nach der Bezeichnung „a“ einzufügen:

„7. Messgeräte nach § 8 Abs. 1 Z 4

- a) die den Bestimmungen über Verfahren für Interoperabilitätskomponenten im 2. Hauptstück des 8. Teiles des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen;
- b) zur Ermittlung von elektrischer Energie mit einer dauernd zulässigen Betriebsspannung von mindestens 123 kV oder bei einer Nennstromstärke von mehr als 5 kA.“

Zu Z 22:

Die Novellierungsanordnung könnte sprachlich etwas kürzer lauten:

„Die Überschriften 4 bis 6 des Abschnittes A erhalten die Nummerierungen 5 bis 7.“

Zu Z 23 (§ 15 Z 3 und 4):

Die Novellierungsanordnung wäre in Anbetracht der Ausführungen zu Z 4 wie folgt zu formulieren: „§ 15 Z 3 und 4 lautet:“

Im Interesse der Einheitlichkeit hätte der Normtext des § 15 Z 3 und 4 besser zu lauten:

„3. drei Jahre

- a) bei Fahrpreisanzeigern (Taxametern),
- b) bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten,

4. vier Jahre

- a) bei Längenmaßstäben und Längenmaßbändern über 5 m sowie Peilstäben und Peilbändern, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,
- b) bei Gewichtsstücken der Genauigkeitsklassen E1, E2 und F1,
- c) bei Kraftstoffzapfanlagen für die Betankung von Kraftfahrzeugen,
- d) bei Reifendruckmessgeräten,“

Zu Z 24 (§ 15 Z 5):

Im Sinne der Einheitlichkeit hätte der Normtext des § 15 Z 5 lit. h bis j besser zu lauten:

- „h) bei mechanischen Messgeräten zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide (Getreideprober),
- i) bei Waagen gemäß § 11 Z 2 lit. a für die schulärztliche Betreuung gemäß § 66 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung,
- j) bei Messkluppen zur Vermessung von Rundholz,“

Zu Z 25 (§ 15 Z 6 bis 8):

Die Novellierungsanordnung wäre in Anbetracht der Ausführungen zu Z 4 wie folgt zu formulieren: „§ 15 Z 6 bis 8 lautet:“

Zu Z 27 (§ 17 Z 2):

Die Darstellung in der Textgegenüberstellung weicht von jener im Entwurf des Gesetzestexts ab. Die Aufnahme des Wortes „Inhalt“ in den Normtext – wie in der derzeit geltenden Fassung – wird angeregt.

Zu Z 34 (§ 27 Z 11):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „In“ entfallen.

Zu Z 35 (§ 29):

In der Novellierungsanordnung könnte es etwas klarer lauten: entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“; (ähnlich sollte auch die Novellierungsanordnung Z 47 (§ 55) gestaltet werden).

Zu Z 37 (§ 35 Abs. 10 und 11):

Nach dem Wort „befugt“ im Einleitungssatz des Abs. 10 wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 40 (§ 39 Abs. 3 Z 2):

Dem Text der Z 2 wäre die Formatvorlage „52_Ziffer_e1“ zuzuweisen.

Zu Z 43 (§ 49):

Im Verweis in Abs. 2 auf Abs. 1 sollte der Ausdruck „§ 49“ entfallen.

Weiters wird zur Erwägung gestellt, den Satzbau etwa in folgende Richtung umzustellen:

„(2) Die Vorschriften und Verfahren der in Abs. 1 angeführten Staaten müssen ein den Verfahren im Bereich des gesetzlichen Messwesens in Österreich gleichwertiges Schutzniveau in Bezug auf die übergeordneten Gründe des Allgemeininteresses, des redlichen Handelsverkehrs, des Verbraucherschutzes, des Sicherheitswesens und des Gesundheitswesens aufweisen.“

Es fällt jedoch auf, dass durch die Einfügung des Begriffs der „übergeordneten Gründen des Allgemeininteresses“ die weiteren ausdrücklich genannten Gründe wie „redlicher Handelsverkehr“ oder „Verbraucherschutz“ etwas redundant erscheinen. Eine Formulierung als demonstrative Aufzählung sollte geprüft werden.

In Abs. 3 wäre das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ zu ersetzen.

Im Einleitungssatz des Abs. 6 hätte nach dem Wort „Messgeräteteile“ der Beistrich zu entfallen.

Zu Z 45 (§ 51 Abs. 6):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt werden.

Zu Z 48 (§ 71):

Die Inkrafttretensvorschriften in Abs. 7 wären nach dem Muster: „§ 15 Z ... in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 gelten für [oder alternativ: sind anzuwenden auf]...“ zu gestalten.

III. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 11 und 12:

Das Wort „als“ sollte besser durch das Wort „dass“ ersetzt werden.

Zu Z 15:

Der Beistrich nach dem Wort „möglich“ sollte entfallen.

Zu Z 16-19:

Im letzten Absatz wäre beim Wort „Messgeräte“ das überzählige „e“ zu streichen.

Zu Z 20:

Im dritten Absatz (zu Abs. 4 Z 2) wäre nach der Wortfolge „elektronische Messgeräte“ ein Beistrich zu setzen. Überdies wäre die Wortfolge „nachgewiesen werden kann“ durch die Wortfolge „nachzuweisen“ zu ersetzen.

Zu Z 31:

Das Wort „Richtlinie“ vor der Bezeichnung „2014/32/EU“ sollte entfallen (oder alternativ könnte es lauten: „Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU und der Richtlinie 2014/32/EU“).

Zu Z 37:

Nach der Wortfolge „unter den Voraussetzungen des § 49“ im ersten Absatz kann der Beistrich entfallen.

Zu Z 38:

Die Wortfolge „In der Novelle“ wäre durch die Wortfolge „In die Novelle“ zu ersetzen.

Zu Z 39:

Im Einleitungssatz des fünften Absatzes wäre nach dem Wort „Zulassungsbehörde“ der Beistrich zu streichen.

Zu Z 40:

Die Wortfolge „In den Eichvorschriften sollen“ sollte besser durch die Wortfolge „In den Eichvorschriften soll“ ersetzt werden.

Zu Z 43:

Im drittletzten Absatz sollte in der Wortfolge „durch dieses Bestimmungen“ der überzählige Buchstabe entfallen. Im vorletzten Absatz sollte nach dem Wort „Eichpflicht“ der Beistrich entfallen; überdies sollte die Wortfolge „den nachfolgenden Verwendungen“ durch die Wortfolge „die nachfolgenden Verwendungen“ ersetzt werden. Im letzten Absatz sollten die Beistriche nach den Worten „nun“ und „Eichstellen“ entfallen.

Zu Z 48:

Nach dem letzten Wort des letzten Absatzes wäre ein Punkt zu setzen.

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Diskrepanzen zwischen Novellentext und der Textgegenüberstellung („Vorgeschlagene Fassung“) sind aufgefallen: § 3 Abs. 5: Fehlbezeichnung als § 5 Abs. 5; § 11 Z 5: „soferneu“, „sofern“; § 13 Z 3 und 4: Fehlbezeichnung als § 15 Z 3 und 4 (und falsche Einreihung); § 17 Z 14: Beistrich/„und“; § 72 Abs. 4: „xxx/2017“/„XXXX/2017“.

Bei § 8 Abs. 4 findet sich eine nicht durch die vorgesehene Novellierung bedingte Diskrepanz zwischen der „Geltenden Fassung“ und der „Vorgeschlagenen Fassung“: „im“/„in“. Ebenso hätte die überzählige Z 2 in § 35 zu entfallen.

In der „Vorgeschlagenen Fassung“ werden aufgehobene Bestimmungen generell – so bei § 8 Abs. 1 Z 6 lit. b und d sowie Z 7, Abs. 3 Z 3 bis 5 sowie Abs. 6 bis 8, § 11 Z 1, § 13 Abs. 2 Z 3 und 5, § 15 Z 1, § 17 Z 9 und 11, § 34 sowie § 41 – durch Gliederungsbezeichnungen gefolgt von Auslassungspunkten markiert, so als wäre bloß ein geltender, unveränderter Text nicht wiedergegeben; der Entfall wäre vielmehr durch Leerraum zu symbolisieren.

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [600.824/0001-V/2/2015](#)¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

- Die dem Verständnis dienlichen Einleitungs- und gegebenenfalls Schlussteile von Aufzählungen wären aufzunehmen; hier etwa bei § 1 Abs. 5, § 8, § 11, § 15, § 17 § 27 und § 39 Abs. 3.
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Dies ist vorliegend insbesondere bei § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c nicht geschehen, auch bei § 15 Z 6 bleibt die Identität der alten lit. a bis d mit den neuen lit. b bis e unbeachtet.
- Unterschiede wären durch Kursivschreibung hervorzuheben; vorliegend werden aber vielfach gleichbleibende Texte kursiv sowie unterschiedliche nicht kursiv geschrieben.

Da das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die mit den beschriebenen Anforderungen verbundenen Schwierigkeiten nicht verkennt, hat es ein Werkzeug zur automationsunterstützten Erstellung von Textgegenüberstellungen mit kursiv formatierten Unterschieden zur Verfügung gestellt und bietet es weiters entsprechende Anleitungen² sowie wiederkehrend auch Schulungen an. Die bisherigen Erfahrungen (sowie die vorliegende Textgegenüberstellung) zeigen, dass den heute an Textgegenüberstellungen zu stellenden Ansprüchen ohne die Nutzung dieses Instrumentariums kaum entsprochen werden kann.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. Februar 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

² Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

